

Thema:

Inventarisierung von Verträgen

Fragestellung:

Unter Ziffer 2.1 „Vollständigkeit der Bestandsaufnahme“ der Muster-Inventurrichtlinie wird die Aufstellung eines Vertragsverzeichnisses angesprochen. Hier muss die betroffene Gemeinde festlegen, welche Verträge nach

- Gesamtlaufzeiten von mehr als XX Jahren und
- Gesamtwertumfang von mehr als XX.XXX,XX €

erfasst werden sollen.

Fragen:

1. Muss zwingend ein Vertragsverzeichnis aus doppischen Gesichtspunkten aufgestellt werden?
2. Können wir das Wahlrecht nach § 48 Abs. 4 GemHVO anwenden, unabhängig von der Laufzeit und der Betragshöhe in den Verträgen, soweit diese unter Beachtung der GoB-G für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Angaben und Erläuterungen im Anhang unterbleiben können?

Antwort:

1. Der zwingende Inhalt des Inventars ist in § 31 Abs. 1 GemHVO geregelt. Dort ist ein Vertragsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt. Die Gemeinde hat jedoch ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, genau zu verzeichnen. Insbesondere letztere Auffangklausel dürfte aufgrund möglicher vertraglicher Sekundärverpflichtungen den größten Teil aller Verträge der Gemeinde umfassen. Statt einer Aufzählung der einzelnen Verträge bietet sich daher die Erstellung eines Vertragsverzeichnisses an.
2. Da die Verzeichnung der Verträge der Erstellung eines Anhangs dient, können Verträge, die gegebenenfalls gemäß § 48 Abs. 4 GemHVO im Anhang unberücksichtigt blieben, auch von der Verzeichnung gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO ausgenommen werden, ohne dass Sinn und Zweck des Inventars beeinträchtigt wären.
